

Benützungsverordnung Kirchlein im Holz, Niederhünigen

1 Grundsatz

- 1.1 Das Kirchlein im Holz gehört der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt.
- 1.2 Das Kirchlein kann für gottesdienstliche Feiern, Hochzeiten, Abdankungen und für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Bei gottesdienstlichen Feiern sollte ein Pfarrer der Landeskirchen oder einer Gemeinde, welche in der Allianz Konolfingen zusammengeschlossen sind, die Feier leiten. Andernfalls entscheidet in der Regel ein Mitglied des Pfarrkollegiums, ob dem Benützungsgesuch stattgegeben wird.
- 1.3 Ausser für Trauungen, Taufen, Segensfeiern und Abdankungen benötigen sämtliche Benützungen des Kirchleins einen Beschluss des Kirchgemeinderats.
- 1.4 Bei kulturellen und privaten Veranstaltungen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vermietung.
- 1.5 Für die Vermietung gelten die Tarife gemäss Gebührenreglement.

2 Reservation und Vermietung

- 2.1 Anfragen und Reservationen sind an die Hausdienstleitung (HSD) der Reformierten Kirchgemeinde, Kirchweg 10, 3510 Konolfingen (info@konolfingen.org) zu richten.
- 2.2 Auskunft erteilt die Hausdienstleitung (HSD) Tel: 031 790 00 33.
- 2.3 Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzverordnung trägt der Mieter.

3 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 3.1 Verantwortliche Vertreterin der Kirchgemeinde ist die/der für das Holz zuständige SigristIn. Sie/Er übergibt und übernimmt die Räume zu der mit ihr/ihm vereinbarten Zeiten gemäss Reservationsbestätigung
- 3.2 Durch Benutzer verursachte Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt

4 Parkplätze

- 4.1 Die Parkplatzordnung für das Kirchlein im Holz ist einzuhalten.

5 Verrechnung

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Hausdienstleitung (HSD) gemäss Mietvertrag.

6 Einschränkungen

- 6.1 Die vertragsunterzeichnenden Mieter dürfen das Kirchlein nur für den im Mietgesuch genannten und selbst durchgeführten Anlass benützen. Jede Weitervermietung ist untersagt.
- 6.2 In dem Kirchlein besteht ein Konsumationsverbot.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Für Unfälle und Diebstähle wird jegliche Haftung abgelehnt. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
- 7.2 Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 10. Oktober 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 10. September 2015.